

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1993

Geschäftszahl

92/09/0307

Rechtssatz

Allein aus Meldungen (auch wenn diese in Österreich erfolgt wären) an das Finanzamt und an den Sozialversicherungsträger (ohne Vorliegen der sonstigen in § 18 Abs 3 AuslBG normierten Tatbestandsvoraussetzungen) kann nicht auf die Anwendbarkeit des § 18 Abs 3 AuslBG geschlossen werden.